

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) für alle Warenlieferungen und Leistungen der Novar GmbH, Forumstr. 30, 41468 Neuss, Deutschland („Novar“) an Käufer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1. ALLEINIGE BEDINGUNGEN.

Leistungen von Novar erfolgen ausdrücklich nur aufgrund dieser AGB und beziehen sich auf sämtliche Produkte („Waren“) und Dienstleistungen seitens Novar. Zusätzliche oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen als Teil einer Bestellung des Käufers, eines anderen Schriftstückes oder einer Vereinbarung werden als maßgebliche Änderung angesehen und hiermit zurückgewiesen und sind somit für Novar nicht bindend. Die Annahme der Bestellung des Käufers durch Novar steht unter der ausdrücklichen Bedingung der Zustimmung des Käufers zu sämtlichen hierin enthaltenen AGB. Die Annahme der Lieferung von Novar durch den Käufer gilt als Zustimmung zu diesen AGB durch den Käufer. Vor der ersten Bestellung bei Novar muss der Käufer ein Konto bei Novar eröffnen, und auf Wunsch des Käufers sendet Novar dem Käufer die erforderlichen Formulare zum Ausfüllen zu.

2. ANGEBOT/PREISE.

a) Angaben in Angeboten sowie in beigelegten Zeichnungen und Abbildungen über Dienstleistungen und Waren, deren Maße und Gewichte sind nur annähernde Angaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

b) Inhalt und Umfang der getroffenen Vereinbarungen richten sich ausschließlich nach dem Angebot von Novar und der schriftlichen Auftragsbestätigung von Novar.

c) Angebote von Novar sind freibleibend bis zur Annahme durch den Käufer. Wenn ein Angebot als bindend ausgewiesen ist, ist es bindend für 3 Monate ab Ausstelldatum.

d) Novar behält sich technische Änderungen in Konstruktion, Form und Material von Waren – auch während der Lieferzeit – vor, soweit diese Änderungen dem Besteller zumutbar sind. Wenn die Parteien Änderungen an zu liefernden Waren oder erbringenden Dienstleistungen vereinbaren, kann Novar zusätzliche Kosten umgehen, die entstehen und ist bis zur Zustimmung zur Zahlung durch den Käufer nicht zur Leistung verpflichtet.

e) Der Käufer hat sämtliche bestellte Waren binnen 12 Monaten ab Bestelldatum abzurufen; andernfalls ist Novar berechtigt, die zum Zeitpunkt des Versands geltenden Novar-Standardpreise zu verlangen, selbst wenn diese bereits in Rechnung gestellt wurden.

f) Preise für Waren sind EX WORKS Novar (Incoterms 2010) und beinhalten keine Verpackung oder Dienstleistungen wie Versand, Installation, Inbetriebnahme oder Wartung, außer wenn dies separat schriftlich vereinbart ist. Wenn Novar ausdrücklich den Versand von Waren übernehmen hat, richten sich Versandkosten nach dem Angebot oder falls nicht ausgewiesen nach dem jeweils geltenden Katalog.

g) Alle im Zusammenhang mit Leistungen gemäß diesen AGB erstellen und gelieferten Werkzeuge, Designs, Zeichnungen und andere Schutzrechte stehen im Eigentum von Novar.

h) Bestellmengen die unter dem Betrag, der in der jeweils aktuell gültigen Preisliste von Novar genannt ist („Mindestbestellmenge“), liegen, unterliegen einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe, wie sie ebenfalls in der jeweils aktuell gültigen Preisliste von Novar definiert ist.

i) Novar ist nicht verpflichtet, Ersatzteile für Waren aufzubewahren, die sie nicht mehr produziert oder vertreibt. Wenn die Waren jedoch von Novar hergestellt werden, wird Novar angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Waren, die die ausgemusterten Waren ersetzen, mit ihnen rückwärtskompatibel sind. Auf Wunsch des Käufers wird Novar dem Käufer gestatten, die Mengen der ausgemusterten Waren vor dem Datum der Produktabkündigung zu kaufen, die er angemessenerweise benötigen könnte.

3. ZAHLUNG.

a) Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, müssen alle Zahlungen in EURO erfolgen und sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto dem Konto von Novar gutzuschreiben.

b) Der Käufer zahlt alle Gebühren, die im Zusammenhang mit einer Zahlung entstehen. Schecks und/oder Wechseln werden nur zahlungshaltbar und nach besonderer schriftlicher Vereinbarung angenommen. Sie gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.

c) Novar behält sich vor, jederzeit die Kreditwürdigkeit des Käufers zu prüfen und im Falle einer negativen Bewertung ohne Vorankündigung den Kredit zu ändern oder aufzukündigen und weiterhin für zukünftige Lieferungen zusätzliche Sicherheiten, Bürgschaften oder Zahlung im Voraus zu verlangen. Novar kann nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist für die Sicherheitsleistung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

d) Bei Zahlungsverzug des Käufers (i) zahlt der Käufer Novar jährlich Zinsen in Höhe von 8%–Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten jeweiligen Basiszinssatz sowie alle Kosten und Auslagen, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die Novar bei der Einziehung solcher überfälligen Beträge entstehen; (ii) der Käufer wird Rechnungsbeiträge oder Teile davon nicht mit Beträgen verrechnen oder erstatten, die von Novar, seinen Muttergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften oder anderen Abteilungen oder Einheiten fällig werden oder werden können; (iii) Novar kann überfällige Beträge von Rabatten, Marketing-Entwicklungsfonds (Coop) oder anderen Anreizberechnungen ausschließen;

(iv) Novar kann alle Rabatte, Leistungen, Fonds, Zulagen oder Anreize, die dem Käufer anderweitig im Rahmen dieser Vereinbarung zustehen, einbehalten und verfallen erklären; (v) Novar kann alle oder teilweise zukünftige Lieferungen zurückhalten, bis die überfälligen Beträge vollständig bezahlt sind. Der Käufer ist für alle Lager- und Buchhaltungskosten von Novar für alle Produkte verantwortlich, die in Verbindung mit überfälligen Beträgen zurückgehalten werden; (vi) Novar kann die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag, einschließlich aller Beträge, die Novar dem Käufer schuldet, aussetzen, bis die überfälligen Beträge vollständig bezahlt sind; (vii) Novar kann für zukünftige Bestellungen Vorauszahlung verlangen, bis die überfälligen Beträge vollständig bezahlt sind; (viii) Novar kann diese Vereinbarung aus wichtigem Grund kündigen, wenn die Zahlung von überfälligen Beträgen nicht innerhalb von 10 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Verletzung eingegangen ist; (ix) Honeywell kann die Bearbeitung von Käuferkrediten verweigern; und (x) dem Käufer kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 100 pro Ereignis in Rechnung gestellt werden, weil er die oben beschriebenen Überweisungsdetails und Mandatinformationen nicht angegeben hat. Streitigkeiten über Rechnungen gelten 15 Tage nach Rechnungsdatum als aufgehoben. Novar behält sich das Recht vor, fehlerhafte Rechnungen zu korrigieren.

4. LIEFERUNG, UNTERSUCHUNG, EIGENTUMSVORBEHALT, KOOPERATION.

a) Sofern von Novar nicht schriftlich anders vereinbart, sind alle Lieferdaten unverbindliche Schätzungen. Novar behält sich das Recht vor, Lieferungen zu einem früheren Zeitpunkt als dem Wunschtermin zu leisten, insofern sie dem Käufer zumutbar sind.

b) Novar ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Käufer zumutbar sind und kann diese jeweils separat in Rechnung stellen.

c) Die Einhaltung schriftlich vereinbarter Termine oder Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, und die Erteilung aller erforderlichen Auskünfte voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn Novar die Verzögerung zu vertreten hat.

d) Novar kann bei nachträglich vereinbarten Änderungen des Auftrags eine entsprechende Verlängerung der Lieferzeit verlangen.

e) Lieferungen von Waren erfolgen EX WORKS Novar (Incoterms 2010), wobei die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs mit Übergabe der Waren an den Frachtführer auf den Käufer übergeht.

f) Der Käufer hat die Waren unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und (i) erkennbare Mängel, Transportschäden, Fehllieferungen und Fehlmengen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung, (ii) verdeckte Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung, schriftlich gegenüber Novar zu rügen. Andernfalls gelten die Waren als genehmigt, es sei denn Novar hat den Mangel arglistig verschwiegen. Käufer wird zurückgewiesene Waren auf eigene Kosten an Novar zurücksenden. Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug, so haftet er Novar für dadurch entstehende höhere Kosten gemäß Artikel 7 (c).

g) Novar behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die sich ergebende Saldoforderung.

h) Bis zum Eigentumsübergang ist der Käufer verpflichtet, Waren pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern.

i) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer Novar unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Novar Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den Novar entstandenen Ausfall.

j) Die Verarbeitung oder Umwidmung der Liefergegenstände durch den Käufer wird stets für Novar vorgenommen. Werden die Waren mit anderen, nicht Novar gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Novar das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

k) Werden Waren mit anderen, nicht Novar gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Novar das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer Novar anteilmäßig Miteigentum überträgt.

l) Veräußert der Käufer die gelieferte Ware – gleich ob weiterverarbeitet oder nicht – im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an Novar ab.

m) Aus begründetem Anlass ist der Käufer auf Verlangen von Novar hin verpflichtet, die Abtretung dem Dritten bekannt zu geben und Novar die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.

n) Sofern der realisierbare Wert der Sicherung die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt, wird Novar nach Aufforderung durch den Käufer Sicherungsmittel nach ihrer Wahl freigeben.

o) Der Käufer muss rechtzeitig alle notwendigen Geräte zur Verfügung stellen und Zugang zu Anlagen gewähren, die jeweils für die Erbringung von Dienstleistungen durch Novar erforderlich sind.

5. STEUERN.

Alle Preise gelten zusätzlich der jeweils gültigen Steuern, die vom Käufer zu zahlen sind, sofern der Käufer Novar nicht eine von den Steuerbehörden akzeptierte Freistellungsbescheinigung zur Verfügung gestellt hat.

6. HÖHERE GEWALT / VERZUG.

Die Haftung für Verzögerungen bei der Herstellung oder Lieferung von Waren, sofern dies auf höherer Gewalt beruht, als höhere Gewalt gilt insbesondere Rohstoffknappheit oder das Unvermögen Rohmaterialier oder Bauelemente zu beschaffen, Verzögerungen bei oder Ablehnung von Exportlizenzen oder deren Aussetzung oder Aufhebung oder andere Regierungsmaßnahmen, die die Fähigkeit von Novar zur Vertragserfüllung beschränken, Feuer, Erdbeben, Überschwemmung, Umwelter, Quarantänen, Epidemien, Pandemien oder regionale medizinische Krisen, Streiks oder Aussperrungen, Ausschreitungen, Konflikte, Aufruhr, ziviler Ungehorsam, bewaffnete Konflikte, Terrorismus oder Krieg (oder unmittelbar bevorstehende Bedrohung dadurch) oder andere Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Novar liegen.

b) Wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als 90 Tage andauert, so kann jede Partei vom Liefervertrag zurücktreten. Wenn der Käufer vom Vertrag zurücktritt, wird er Novar vor dem Rücktritt erbrachte Leistungen zu begleichen und die Novar aus einem solchen Rücktritt entstandenen Kosten bezahlen. Im Falle von durch höhere Gewalt oder durch den Käufer verursachten Verzögerungen bei der Lieferung oder Leistung wird das Liefer- oder Leistungsdatum um den Zeitraum, den Novar tatsächlich verspätet ist oder der gemeinsam vereinbart wird, verlängert. Schadensersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen.

c) Wenn Novar aus anderen als den vorgenannten Gründen nicht leistet, Waren verspätet oder gar nicht liefert, so ist der Käufer nur dann berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber Novar vom Vertrag zurückzutreten. Soweit dem Käufer aus dem Verzug ein Schaden entstanden ist, ist die Ersatzpflicht von Novar beschränkt auf 0,5 % des Wertes der betreffenden verspäteten Lieferung pro Woche maximal jedoch 5 % des Wertes der betreffenden Lieferung. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung besteht nur nach Maßgabe von Artikel 10 (Haftungsbeschränkung).

7. STORNIERUNG / RÜCKGABE VON WAREN.

a) Die Stornierung oder Kündigung einer Bestellung durch den Käufer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Novar. Bei Waren, deren Lieferung innerhalb von 30 Tagen vorgesehen ist, ist eine Änderung des Liefertermins nicht möglich. Bei Waren, deren Lieferung innerhalb von 30 bis 60 Tagen vorgesehen ist, kann der Liefertermin mit Novars vorheriger schriftlicher Zustimmung geändert werden. Soll der Liefertermin auf einen Zeitpunkt nach den 60 Tagen verschoben werden, so kann der Liefertermin dann nicht nochmals geändert werden. Der Käufer haftet in jedem Fall für Stornierungsgebühren, unter anderem: (i) eine Preis Anpassung auf Grundlage der Menge der gelieferten Waren, (ii) alle direkten oder indirekten Kosten, die in Bezug auf die stornierte Bestellung entstanden sind, (iii) sämtliche Kosten für alle für kundenspezifische Waren benötigten Sondermaterialien und (iv) eine angemessene Vergütung für anteilige Kosten und erwarteten Gewinn in Übereinstimmung mit Industriestandards.

b) Novar kann bei Verletzung dieser AGB durch den Käufer oder bei Bankrott-, Insolvenz-, Aufhebungs- oder Konkursverwaltungsverfahren des Käufers den Vertrag ganz oder teilweise ohne jede Haftung kündigen.

c) Rücklieferungen von Waren werden nur im originalverpackten, versiegelten Zustand innerhalb 6 Monaten nach der Auslieferung akzeptiert. Davon ausgeschlossen sind Software, Waren mit aufgetragener Verpackung, Sonderanfertigungen und lackierte sowie nicht wiederverwertbare Teile. Waren können nur mit zuvor von Novar erhaltener Autorisierungsnummer (RMA) zurückgesandt werden. Die RMA gilt nur für die jeweils benannten Waren und Mengen. Novar behält sich vor, (i) Waren, die nicht von der spezifischen RMA erfasst sind, zurückzuweisen oder (ii) eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 25,00 € pro Retour zu erheben. Von dem zu erstellenden Kaufpreis behält Novar bis zu 20 % Bearbeitungsgebühr für die Prüfung, Verwaltung, und sonstige Gemeinkosten ein. Die Mindestrücknahmegebühr beträgt 80,00 € je Rechnung. Mängelsprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt. Wenn der Käufer unberechtigt vom Vertrag zurücktritt oder die Abnahme der Lieferung oder Leistung unberechtigt verweigert, ist Novar berechtigt, ohne besonderen Nachweis 15 % des vereinbarten Preises als pauschalierten Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dem Käufer steht der Nachweis offen, dass Novar kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Novar behält sich vor, hierüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

8. SCHUTZRECHTE UND ENTSCHÄDIGUNG BEI SCHUTZRECHTSVERLETZUNG.

a) Novar bleibt Eigentümer sämtlicher Rechte in Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum, der Entwicklung und Fertigung von Waren, die Novar geliefert werden, und keines dieser Rechte geht in das Eigentum des Käufers über.

b) Für die von Novar gelieferte Software wird eine Lizenz zur Nutzung erteilt, und die Software wird nicht weiterveräußert. Die Nutzung von Software, die separat geliefert wird oder die in gelieferten Waren installiert ist, unterliegt diesen AGB, sofern nicht die Software ein separater Software-Lizenzvertrag beigefügt ist. Die Lizenz wird als nicht exklusiv gewährt und beschränkt sich auf Geräte und/oder einen/mehrere Standort(e), die in der Bestellung angegeben sind, für die dieses Dokument entweder als Angebot oder Auftragsbestätigung dient. Eine anderweitige Nutzung ist nicht gestattet, (oder, falls zutreffend, seine Zulieferer) alle Rechte und geistigen Eigentumsrechte an der vertragsgemäß gelieferten Software vor, die vertrauliche und unberücksichtigte Daten enthält; diese Eigentumsrechte betreffen ohne Einschränkung sämtliche Rechte an Patenten, geistigem Eigentum, Marken und Betriebsgeheimnissen. Der Käufer darf die Software nicht verkaufen, übertragen, für sie eine Unterlizenz erteilen, sie dekompileieren oder disassemblieren oder sie weiterverbreiten. Es ist dem Käufer außerdem untersagt, die Software zu kopieren, sie an Dritte weiterzugeben, sie vorzuführen oder sie auf andere Weise öffentlich zugänglich zu machen (es sei denn, es liegt eine entsprechende schriftliche Genehmigung seitens Novar vor). Die Lizenz für Software, die als Teil der Software geliefert wird, darf auf Dritte nur im Rahmen des Weiterverkaufs übertragen werden. Novar kann diese Lizenz kündigen, wenn der Käufer wesentliche Bestimmungen dieser AGB verletzt.

c) Novar erklärt sich damit einverstanden, den Käufer gegen alle Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren zu verteidigen und schadlos zu halten, die auf der Behauptung basieren, dass ein von Novar entwickeltes Produkt, das in der Lizenz für Software, die als Teil der Software geliefert wird, auf Dritte nur im Rahmen des Weiterverkaufs übertragen werden. Novar kann diese Lizenz kündigen, wenn der Käufer wesentliche Bestimmungen dieser AGB verletzt.

d) Novar erklärt sich damit einverstanden, den Käufer gegen alle Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren zu verteidigen und schadlos zu halten, die auf der Behauptung basieren, dass ein von Novar entwickeltes Produkt, das in der Lizenz für Software, die als Teil der Software geliefert wird, auf Dritte nur im Rahmen des Weiterverkaufs übertragen werden. Novar kann diese Lizenz kündigen, wenn der Käufer wesentliche Bestimmungen dieser AGB verletzt.

e) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

f) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

g) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

h) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

i) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

j) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

k) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

l) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

m) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

n) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

o) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

p) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

q) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

r) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

s) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

t) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

u) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

v) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

w) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

x) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

y) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

z) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

aa) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

ab) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rückgabe des Produkts zu akzeptieren und den Kaufpreis zurückzuerstatten, und zwar abzüglich dreißig Prozent (30 %) auf der Basis der linearen Abschreibung ab dem Lieferdatum. Novar haftet, in keinem Fall, für Folgeschäden, beiläufig entstandene, konkrete Schäden oder anderen Kosten. Der Käufer hingegen verpflichtet sich zur Entschädigung und Schadloshaltung von Novar gegen Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren jeglicher Form, die aufgrund den vorgenannten Ausnahmen (i) – (iv) dieses Absatzes entstehen.

ac) Wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht wurde oder Novar der Ansicht ist, dass ein solcher Anspruch zukünftig geltend gemacht wird, oder ein zuständiges Gericht ein Urteil beschließt, gegen das keine Beschwerde eingelegt werden kann, ist Novar nach eigenem Ermessen jederzeit dazu berechtigt, (i) für den Käufer das Recht zu erwerben, das Produkt weiterhin benutzen zu können; (ii) das Produkt auszutauschen oder es zu modifizieren; oder (iii) die Rück

- j)** Für reparierte oder ersetzte Waren gilt die Gewährleistung für den Rest der nicht genutzten Gewährleistungsdauer oder für 90 Tage ab Versendung, je nachdem welcher Zeitraum länger ist.
- k)** Der Käufer muss sicherstellen, dass die Waren für die jeweilige Benutzung geeignet sind.
- l)** Software, die separat geliefert wird oder in gelieferten Waren installiert ist und in unter Gewährleistung von Novar stehenden Produkten benutzt wird, wird auf einem Medium geliefert, das bei normaler Nutzung für den Gewährleistungszeitraum der Hardware und/oder des Systems frei von Material- oder Verarbeitungsängeln ist. Bei Mängeln der Software stehen dem Käufer während dieses Zeitraums die Rechte gemäß Artikel 9 d) zu. Außer wenn in einem separaten Software-Lizenzvertrag anders festgelegt, wird keine weitere Gewährleistung für Software übernommen.
- m)** Wenn Novar Dienstleistungen erbringt, einschließlich Schulungen, Unterstützung bei Konfiguration und Installation von Waren, dann wird Novar diese gemäß der jeweils marktüblichen Praxis zu den jeweils geltenden Novar-Stundenätzen erbringen. Novar wird im Falle von durch den Käufer zu Recht und unverzüglich gerügt fehlerhaften Dienstleistungen die Dienstleistung erneut durchführen oder/und berichtigen. Soweit gesetzlich zulässig übernimmt Novar keine Haftung für Ansprüche, die aus diesen Dienstleistungen entstehen.
- n)** Novar verspricht oder gewährleistet in keinem Fall, dass Waren nicht verändert oder umgangen werden können oder dass die Waren Personen- oder Sachschäden, Einbruch, Raub, Feuer oder andere Schäden vermeiden werden oder dass die Waren eine angemessene Warnung oder Schutz bieten. Dem Käufer ist bekannt, dass ein korrekt installierter Alarm nur das Risiko von Einbruch, Raub, Feuer oder anderen Ereignissen ohne einen solchen Alarm vermindern kann, aber dieser ist weder eine Versicherung noch eine Garantie, dass diese Ereignisse nicht eintreten werden oder dass es nicht zu Personen- oder Sachschäden kommt.
- o)** Diese Gewährleistungen gelten nur zugunsten des Käufers und sind nicht abtret- oder übertragbar.
- p)** Novar wird bei sachgerechter Lagerung und Handhabung eine Haltbarkeitsgarantie (im Sinne von §443 II BGB) gemäß Bedienungsanleitung von 24 Monaten ab Lieferung der Ware an den Käufer gewähren. Ausgenommen hiervon sind die Gerätesoftware, Verbrauchsmaterialien und Ersatzteile. Die Garantie berechtigt Novar zur Nachbesserung und verpflichtet gegebenenfalls zur Ersatzlieferung. Mängel, die innerhalb der Garantiezeit erkennbar sind, müssen unverzüglich nach Erkennen/Erkennbarkeit schriftlich geltend gemacht werden.
- q)** Im Falle der Lieferung von Verbrauchsgütern bleiben etwaige Rückgriffsansprüche unberührt. Im Übrigen sind Rückgriffsansprüche ausgeschlossen.

10. HAFTUNGSBEGRENZUNG.

- a)** Novar haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von sich, seinen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Soweit Novar kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- b)** Novar haftet ferner im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch Novar, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzteren Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantiekündigung.
- c)** Novar haftet ferner bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf durch Novar, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit Novar kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- d)** Novar haftet ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz.
- e)** Der Käufer wird Novar von Forderungen, Schäden und Kosten, die Novar entstehen oder gegen Novar geltend gemacht werden in Bezug auf die Kombination oder Benutzung der Waren mit inkompatiblen Peripheriegeräten, die mit Waren verbunden sein können, Versäumnis des Käufers die notwendigen oder empfohlenen Updates oder Patches für jegliche Software oder Geräte in der Netzwerkumgebung der Waren zu verwenden, oder in Bezug auf andere Fälle, wenn Novar gemäß diesen AGB nicht haftbar wäre, freistellen.
- f)** Der Käufer erkennt an, dass Novar keinesfalls verpflichtet ist, Cybersicherheit oder Datenschutz in jeglicher Form in Bezug auf das Funktionieren der Waren, Software oder Netzwerkumgebung zu gewährleisten. Novar kann im Zusammenhang mit den Waren internetbasierte Dienstleistungen erbringen. Novar ist berechtigt, solche Dienstleistungen jederzeit zu ändern oder einzustellen. Novar ist keinesfalls verpflichtet, Cybersicherheit oder Datenschutz in jeglicher Form in Bezug auf solche internetbasierte Dienstleistungen zu gewährleisten.
- g)** Im Übrigen ist die Haftung von Novar – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- h)** Der Käufer wird Novar, sofern er Novar nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Käufer hat Novar Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

11. EMPFEHLUNGEN.

Von Novar bezüglich der Nutzung, des Designs, der Anwendung oder des Betriebs der Waren erteilte Empfehlungen oder gewährte Unterstützung stellen keine Zusicherungen oder Garantien irgendeiner Art dar. Solche Informationen werden vom Käufer auf eigenes Risiko verwendet, ohne jegliche Haftung durch Novar. Der Käufer ist dafür verantwortlich, die Tauglichkeit der Waren für die Nutzung in der/den Anwendung/en des Käufers festzustellen. Soweit keine gesetzliche Hinweispflicht besteht, begründet das Unterlassen von Empfehlungen oder Unterstützung ebenfalls keine Haftung von Novar.

12. GESETZE.

- a)** Der Käufer wird alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Satzungen jeder zuständigen Behörde in jedem betroffenen Land, unter anderem den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer Länder, die die Ein- oder Ausfuhr von Waren regeln, einhalten und dafür alle erforderlichen Einfuhr-/Ausfuhrerleichterungen im Zusammenhang mit einer späteren Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Übertragung und der Nutzung aller von Novar gekauften, lizenzierten und gelieferten Waren, Technologien und Software einholen.
- b)** Dem Käufer ist der Verkauf, die Übertragung, der Export oder die Wiederausführung von Waren oder Software für die Verwendung in Tätigkeiten, welche die Planung, Entwicklung, Produktion, Verwendung oder Lagerung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder Flugkörpern beinhalten, unter-sagt. Ebenso untersagt ist die Verwendung von Waren oder Software in irgendwelchen Betrieben, welche in Tätigkeiten betreffend solche Waffen oder Flugkörper involviert sind. Ausserdem dürfen Waren oder Software nicht im Zusammenhang mit Tätigkeiten betreffend Kernspaltung oder Kernfusion, oder Tätigkeiten welche die Verwendung oder die Handhabung von nuklearen Materialien beinhalten, eingesetzt werden, solange der Käufer nicht, ohne dass für Novar dabei Kosten anfallen, über Versicherungsdeckung, Freilichtklärungen sowie Verzichtserklärungen betreffend Haftung, Inanspruchnahme und Rückgriff verfügt, welche von Novar akzeptiert werden und nach Auffassung von Novar ausreichend sind, um Novar vor jeglicher Haftung zu schützen.
- c)** Aufgrund dieser AGB von Novar gelieferte Waren und Dienstleistungen werden unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Regelungen der Bundesrepublik Deutschland hergestellt und geliefert. Der Käufer bestätigt, dass er sicherstellen wird, dass alle Waren ordnungsgemäß installiert und gemäß den geltenden Sicherheitsbestimmungen benutzt werden, und der Käufer wird Novar von sich aus diesen Vorschriften oder in sonstiger Weise sich aus der Lieferung durch den Käufer oder die Benutzung der Waren durch Dritte ergebenden Kosten, Forderungen, Klagen und Haftungen freistellen, es sei denn dass der Käufer dies nicht zu vertreten hat.

13. AUSSCHLUSS DER AUFRECHNUNG.

Der Käufer darf nur mit unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen einen von Novar gegenüber dem Käufer oder seine Konzerngesellschaften fällig gewordenen oder fällig werdenden Betrag aufrechnen.

14. WEEE.

- a)** Preise beinhalten keine Kosten für das Recycling der Waren gemäß der europäischen WEEE-Richtlinie 2002/96/EG, und solche Kosten können den Preisangeboten hinzugeordnet werden.
- b)** Sofern gemäß vorstehendem Artikel 14 a) kein Aufschlag vorgenommen wurde und wenn die Bestimmungen der in einem örtlichen Rechtssystem implementierten WEEE-Richtlinie 2002/96/EC für Waren gelten, so liegt mit Ausnahme von Waren, die per Novar Katalog für Verbraucher bestimmt sind, die Finanzierung und die Organisation der Beseitigung der Elektro- und Elektronikalt-/schrotteräte in der Verantwortung des Käufers, der hiermit Novar von solchen Haftungen freistellt. Der Käufer wird die Sammlung, die Verarbeitung und das Recycling der Waren unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Regelungen abwickeln und wird diese Verpflichtung an den Endverbraucher der Waren weitergeben. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen durch den Käufer kann zu der Anwendung von strafrechtlichen Sanktionen gemäß den örtlichen Gesetzen und Regelungen führen.

15. ANWENDBARES RECHT.

Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die UN-Konvention über Verträge über den Internationalen Warenkauf, 1980, und deren Nachfolger findet keine Anwendung. Gerichtsstand ist das für den Sitz von Novar zuständige Gericht.

16. FREISTELLUNG.

Der Käufer wird Novar von allen Kosten und Schäden, einschließlich Anwaltskosten, freistellen, die Novar aus einer tatsächlichen oder drohenden schuldhaften Verletzung dieser AGB entstehen.

17. VERPFLICHTUNGEN DES KÄUFERS HINSICHTLICH CYBERSICHERHEITSEREIGNISSE.

- a)** Um die Untersuchung durch Novar von jeglichen Cybersicherheitsereignissen, welche die Waren oder Software einbeziehen, zu ermöglichen, ist der Käufer einverstanden, mit Novar an der Untersuchung, Rechtsstreitigkeiten oder anderen Handlungen zu kooperieren, welche von Novar für notwendig gehalten werden, um Novars Rechte hinsichtlich eines Cybersicherheitsereignisses zu wahren.
- b)** Novar gewährleistet nicht, dass die Waren oder Software mit spezifischer, anderer als von Novar ausdrücklich spezifizierter Hardware oder Software von Drittparteien kompatibel sind. Der Käufer ist dafür verantwortlich, eine Betriebsumgebung sicherzustellen und aufrechtzuerhalten, welche mindestens den von Novar spezifizierten Standards entspricht. Der Käufer erkennt an und bestätigt, dass der Käufer verpflichtet ist, zumutbare und angemessene Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich der Waren oder Software, der darin verwendeten Informationen und der Netzwerkumgebung zu ergreifen und aufrechtzuerhalten. Diese Verpflichtung schließt auch die Einhaltung anwendbarer Cybersicherheitsstandards und der besten branchenüblichen Praxis ein, einschließlich Cybersicherheitsstandards und der besten branchenüblichen Praxis, welche von jeglichen staatlichen Einrichtungen im Herkunftsland des Käufers empfohlen werden. Falls ein Cybersicherheitsereignis erfolgt, der Käufer hat Novar über ein solches Cybersicherheitsereignis unverzüglich nach besten Kräften zu bemühen, ein solches Cybersicherheitsereignis zu entdecken, darauf

zu reagieren und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Der Käufer wird auf seine Kosten jegliche zumutbare Schritte unternehmen, um ein Cybersicherheitsereignis im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften und Standards unverzüglich zu beheben und weitere Cybersicherheitsereignisse vorzubeugen. Ferner ist der Käufer einverstanden, sich nach besten Kräften zu bemühen, um bei der Behebung eines Cybersicherheitsereignisses forensische Daten und Beweise zu bewahren. Der Käufer wird diese forensische Daten und Beweise Novar zur Verfügung stellen.

- c)** Novar ist nicht haftbar für durch ein Cybersicherheitsereignis verursachte Schäden, welche auf das Versäumnis des Käufers zurückzuführen sind, diese Bedingungen einzuhalten oder zumutbare und angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.
- d)** Der Käufer ist einverstanden, sämtliche anwendbare Rechtsvorschriften und Standards hinsichtlich Datensicherheit einzuhalten, und wird Novar in Bezug auf deren Nichteinhaltung durch den Käufer schad- und klageios halten.

18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

a) Die Parteien können während der Leistungserbringung oder der Ausführung der Lieferung vertrauliche Informationen austauschen. Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen oder Daten, die von einer Partei (die herausgebende Partei) an die andere Partei (der Empfänger) in jeglicher Form übermittelt werden, einschließlich sämtlicher Informationen oder Daten hinsichtlich des Funktionierens oder der Leistung von Produkten und sämtlicher aggregierten und anonymisierten Daten, welche von den Produkten erhoben werden (wobei solche Daten von Novar im Einklang mit Artikel 18 b) verwendet werden können). Alle vertraulichen Informationen verbleiben im Eigentum der herausgebenden Partei und müssen von dem Empfänger für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Datum der Übergabe vertraulich behandelt werden. Diese Pflicht gilt nicht für Informationen, die: (i) zum Zeitpunkt der Übergabe öffentlich bekannt sind oder später ohne Beteiligung des Empfängers öffentlich bekannt werden, (ii) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Übergabe ohne unrechtmäßige Handlung bekannt sind, (iii) der Empfänger von einem Dritten ohne dieser Regelung ähnliche Beschränkungen empfangen hat oder

(iv) vom Empfänger unabhängig hiervon entwickelt wurden. Jede Partei behält das Eigentum an ihren vertraulichen Informationen, einschließlich aller Rechte an Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen und Geschäftsgeheimnissen. Ein Empfänger von vertraulichen Informationen darf solche vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der herausgebenden Partei nicht an Dritte weitergeben, wobei Novar vertrauliche Informationen an mit Novar im Sinne der §15ff AktG verbundene Unternehmen, an ihre und deren Angestellten, Führungskräfte, Berater, Vertreter und Zeit-/Leihkräfte weitergeben darf.

b) Vorausgesetzt, dass dies im Einklang mit sämtlichen anwendbaren Rechtsvorschriften hinsichtlich des Datenschutzes ist, behält sich Novar vor, sämtliche Daten und Informationen, welche von Produkten oder durch Produkte erhoben, erfasst, verarbeitet oder übermittelt werden und sämtliche Daten und Informationen hinsichtlich des Funktionierens oder der Leistung von Produkten, welche an Novar in aggregierter und anonymisierter Form übergeben bzw. übermittelt werden, für jegliche Geschäftszwecke zu verwenden/nutzen, einschließlich für Produkt-, Software- oder Dienstleistungsentwicklung, Marketing- oder Verkaufunterstützung oder andere Analysen. In dem Umfang, in welchem solche Daten oder Informationen nicht im Eigentum des Käufers sind, gewährt der Käufer Novar und den mit Novar im Sinne der §15ff AktG verbundenen Unternehmen (oder der Käufer wird dafür sorgen, dass Novar und den mit Novar im Sinne der §15ff AktG verbundenen Unternehmen gewährt wird) ein zeitlich unbegrenztes Recht zur Verwendung/Nutzung solcher Daten und Informationen sowie von denen abgeleiteten Daten und Informationen für jegliche rechtmäßige Zwecke.

c) Novar wird als Auftragsverarbeiter die persönliche Daten des Käufers verarbeiten, als notwendig für den Verkauf von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen an den Käufer, zur Erfüllung von Novar's Verpflichtungen aus jeglichen Bestellungen oder anwendbaren Rechtsvorschriften. Novar wird die persönliche Daten des Käufers während der Erfüllung jeglicher von diesen AGB geregelten Bestellungen sowie danach verarbeiten. Der Käufer ist für die Verarbeitung Verantwortlicher ist damit einverstanden, dass Novar persönliche Daten mit den mit Novar im Sinne der §15ff AktG verbundenen Unternehmen teilen wird und persönliche Daten in die USA, nach Indien oder Mexiko übermitteln kann.

d) Diese AGB (einschließlich schriftlicher Nebenvereinbarungen) enthalten sämtliche zwischen den Parteien getroffenen Absprachen hinsichtlich der Lieferung der Waren und Erbringung der Dienstleistungen und ersetzen alle vorangegangenen mündlichen oder schriftlichen Absprachen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

e) Der Käufer darf Rechte und Pflichten hieraus ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Novar nicht übertragen. Novar kann ihre Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ohne die Zustimmung des Käufers als Unterauftrag weitergeben. Hierin nicht enthaltene und ausdrücklich niedergelegte Erklärungen, Gewährleistungen, Handlungswesen oder Handelsbräuche sind für Novar nicht bindend.

f) Überschriften dienen nur der Erleichterung der Bezugnahme und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung oder die Auslegung dieser AGB.

g) Der Verzicht des Unternehmens auf Durchsetzung eines Rechtsmittels wegen Vertragsbruch des Kunden stellt keinen Verzicht auf Rechtsmittel bei künftigen Vertragsverletzungen dar.

h) Für den Fall, dass festgestellt wird, dass eine Regelung dieses Vertrages gesetzeswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar ist, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. In diesen Fällen soll dem Vertrag eine Regelung hinzugefügt werden, die der ursprünglichen in ihren Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.

i) Bestimmungen, die gemäß ihres Sinnes auch nach Kündigung, Stornierung oder Fertigstellung der Lieferung des Käufers Anwendung finden sollen, gelten fort.

j) Alle Übertragungs- und Schreibfehler unterliegen der Korrektur.

k) Diese AGB gewähren keine Rechte an Dritte.

l) Vorbehaltlich der Einhaltung aller anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften behält sich Novar das Recht vor, alle Daten und Informationen, die von oder über die Produkte gesammelt, erzeugt, verarbeitet oder übertragen werden, sowie alle produktbezogenen Daten und Informationen, die Novar in zusammengefasster oder anonymisierter Form über den Betrieb oder die Leistung der Produkte für Geschäftszwecke, einschließlich Produkt-, Software- oder Dienstleistungsentwicklung, Marketing- oder Vertriebsunterstützung oder andere Analysen, zur Verfügung gestellt oder übertragen werden, zu nutzen. Soweit Novar keine derartigen produktbezogenen Informationen oder Daten besitzt, räumt der Käufer dem Lieferanten und seinen verbundenen Unternehmen (oder wird dem Lieferanten und seinen verbundenen Unternehmen das Recht einräumen) ein unbefristetes Recht ein, diese Informationen und Daten für jeden rechtmäßigen Zweck zu nutzen und daraus abgeleitete Werke herzustellen.

m) Novar verarbeitet die personenbezogenen Daten des Käufers, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Identitätsdaten wie Namen und E-Mail-Adressen, die für den Verkauf der Produkte und/oder die Erbringung der Dienstleistungen an den Käufer und zur Erfüllung der Verpflichtungen von Novar aus einer Bestellung und dem anwendbaren Recht als Datenverarbeiter erforderlich sind. Novar verarbeitet die personenbezogenen Daten des Käufers während der Dauer der Ausführung einer Bestellung des Käufers, die personenbezogenen Daten unterliegt, und danach. Der Käufer als Datenverantwortlicher erkennt an und stimmt zu, dass Novar berechtigt ist, personenbezogene Daten an seine verbundenen Unternehmen weiterzugeben und die personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union weitergeben kann, die ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die USA, Indien und Mexiko.

19. SPRACHE.

Im Falle von Widersprüchen mit lediglich zur Information des Käufers zur Verfügung gestellten Übersetzungen dieser AGB gilt allein die deutsche Version.

Neuss, Februar 2020